

II- 1038 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

423 /A.B.  
ZU 506 /J.  
Präs. am 30. März 1971

Zl. 12.363- Präs. A/71  
Anfrage Nr. 506 der Abg. Dr. Reinhart  
und Gen. betreffend Offenhaltezeiten der  
Tankstellen.

Wien, am 29. März 1971

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n  
-----

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10. März 1971, betreffend Offenhaltezeiten der Tankstellen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da die Tankstellen von den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung der Ladenschlußgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 203/1964, ausgenommen sind ( § 1 Abs. 4 lit. e), ist eine behördliche Einflußnahme in Richtung auf eine Verkürzung der Offenhaltezeiten der Tankstellen nicht möglich. Auch für die Einführung eines Turnusdienstes gibt es keine gesetzliche Handhabe; ein Turnusdienst könnte nur auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Tankstellenunternehmer eingerichtet werden.

Eine gesetzliche Regelung der Offenhaltezeiten der Tankstellen erscheint kaum möglich, da die für den einzelnen Tankstellenunternehmer optimalen Offenhaltezeiten sehr unterschiedlich sind; diese sind vom Standort der einzelnen Tankstellen und auch von der jeweiligen Jahreszeit abhängig.

In Anbetracht der vorerwähnten Fakten schiene mir eine freiwillige Vereinbarung der Tankstellenunternehmer über die Offenhaltezeiten

zu Zl. 12.363- Präs.A/71

der beste Weg zu einer Lösung des von den Anfragstellern aufgezeigten Problems. Allerdings wäre sicherzustellen, dass im Rahmen einer solchen Vereinbarung auch die berechtigten Interessen der Kraftfahrer Berücksichtigung finden.

Sollte ein derartiger Wunsch aus dem Kreise der Betroffenen an mich herangetragen werden, bin ich gerne bereit, mich für das Zustandekommen von Verhandlungen über eine solche Vereinbarung einzusetzen.

